



Gemeindeamt Goldwörth

Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ

AZ. Verk-1-2025/P

Goldwörth, 4. März 2025

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Goldwörth betreffend Erlassung eines beidseitigen Halte- und Parkverbotes auf einem Teilstück der Donaustraße.

Gemäß §§ 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1, 94 d Ziff. 4 StVO und §§ 40 Abs. 2 Ziff. 4 und 43 Abs. 2 Oö. GemO 1990 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Goldwörth vom 25.02.1976, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei dem Bürgermeister übertragen wurden (Übertragungsverordnung), wird nachstehende Verkehrsanordnung getroffen:

§ 1

Für den Bereich entlang der Donaustraße werden beginnend unmittelbar nach der Pesenbachbrücke bis zum Beginn der Auffahrt zum Treppelweg am Donaudamm auf den öffentlichen Wegparz. 2766 und 1781/2 sowie auf einem Teilstück der priv. Wegparzelle Nr. 1113/25, je KG Goldwörth, über eine Länge von insgesamt 720 m (s. gelb ausgewiesener Bereich lt. Lageplan) an beiden Seiten der Verkehrsflächen die Vorschriftenzeichen

„Halten- und Parken verboten“ (§ 52 Ziff. 13 b StVO 1960 idgF.)

mit den Zusatztafeln **„Anfang“** und **„Ende“** angeordnet.

§ 2

Der beiliegende Plan, welcher den örtlichen Bereich dieser Verkehrsmaßnahme darstellt, bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gem. § 44 StVO 1960 durch beidseitiges Anbringen der Vorschriftenzeichen nach § 52 Ziff. 13 b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ und tritt mit deren Aufstellung in Kraft.

Angeschlagen am 4. März 2025.
Abgenommen am



Der Bürgermeister:

Thomas Prihoda, MBA